

Oktober präzisierte Lenin seine Stoßrichtung nochmals. Er setzte eine Änderung des Artikels 9 von 1903, der vom Selbstbestimmungsrecht gesprochen hatte, durch: «An Stelle des Wortes Selbstbestimmung, das oft zu falschen Auslegungen Anlass bot, setze ich einen ganz genauen Begriff: «Das Recht der freien Lostrennung.»<sup>70</sup> Damit wurden die bolschewistischen Parolen zur direkten Gefährdung der Kolonialreiche.

Hier fällt die unterschiedliche Entstehungsgeschichte der Forderung nach einem Selbstbestimmungsrecht bei Wilson und bei Lenin besonders auf. Bei Lenin entstand sie aus innenpolitischen Kämpfen heraus. Sie richtete sich gegen den eigenen Staat und wurde erst später mit der Forderung nach Freiheit für die Kolonialgebiete auf den außenpolitischen Kampf übertragen. Wilson, ja die gesamte übrige Welt hingegen übernahm die Selbstbestimmungsformel direkt als außenpolitisches Instrument, als Instrument zur Schwächung des äußeren Gegners. Lenin und die Bolschewiki hatten die größere Erfahrung und dadurch auch den größeren Einfluss. Ganz anders als auf dem Balkan, wo es den kleinen Völkern vorenthalten wurde, erschien das Selbstbestimmungsrecht bei den Bolschewiki spätestens seit 1916 als ein universales Recht aller Völker, auch der Kolonialvölker.

Lenin und seine Anhänger nahmen 1914 unzweifelhaft die radikalste Position ein. Sie waren bereit, um der revolutionären Wirkung willen die bestehende Staatenordnung aufzugeben oder zumindest radikal umzugestalten. Sie setzten sich schließlich dank dieser Radikalität auch durch und nicht etwa, weil sie das Selbstbestimmungsrecht als Mittel zum Zweck betrachteten – ein solches war es für alle, die es zu nutzen vermochten.

### *Afrika: Das Recht auf Fremdbestimmung*

Am Vorabend des Ersten Weltkriegs konnte in manchen Forderungen bereits die Rede sein von einem Selbstbestimmungsrecht der Völker als einem Menschenrecht, das allen Völkern und dadurch allen Menschen zu jeder Zeit und an jedem Ort zukam. Der konsequenteste Vertreter dieser Sicht war Lenin. Seine Auffassungen wurden jedoch nur von Wenigen in vollem Ausmaß geteilt und blieben bloßes Postulat. Dazu dachte auch Lenin in erster Linie an die Völker im russischen Reich und in Europa.

So zeigen die Auffassungen über das Selbstbestimmungsrecht der Völker bis 1914 einen sehr begrenzten, selektiven Charakter. Wenn

überhaupt von mehr als einer Idee die Rede sein konnte, von einem Prinzip oder gar einem Recht, dann blieb es ganz überwiegend auf die Weißen beziehungsweise die Europäer und deren Abkömmlinge und allenfalls noch einige wenige kooptierte Mischlinge und Einheimische begrenzt, und damit auf Europa und Amerika, wobei nach manchen Auffassungen auch in Europa nur einem Teil der Völker ein solches Recht zukam, wie sich sowohl bei Mazzini als auch bei Bluntschli gezeigt hat. Auf diese Weise verband sich das Selbstbestimmungsrecht mit einer Idee, die heute als radikaler Gegensatz zu ihm verstanden wird, mit dem Rassismus. Nur die Angehörigen bestimmter Rassen oder Völker hatten das Recht auf Selbstbestimmung. Die übrigen, als weniger wertvoll oder begabt eingestuft, waren je nach Sichtweise, je nachdem, ob die Differenzen zwischen den Rassen als durch Zivilisierung und Erziehung überwindbar galten oder ob sie als unveränderlich gesehen wurden, auf Dauer oder bis zum Aufholen des Rückstandes vom Selbstbestimmungsrecht ausgeschlossen. Waren sie zur Bildung eines selbstbestimmten Volkes unfähig, konnten sie entweder in ihrer bisherigen untergeordneten Position verbleiben oder mit der Zeit in einem «richtigen» Volk aufgehen.

Die Europäer sahen Afrika (und andere Objekte ihrer Durchdringung) seit langem, ganz besonders aber, seitdem sie den Kontinent im 19. Jahrhundert immer intensiver erforscht und ihn schließlich in den letzten Jahrzehnten vor 1914 auch nahezu vollständig ihrer Herrschaft unterworfen hatten, nicht als Subjekt der Selbstbestimmung, sondern als Objekt europäischer Fremdbestimmung. Diese Haltung der Europäer fand ihren klassischen Ausdruck 1885 in der Schlussakte der Berliner Afrikakonferenz, die unter Ausschluss der Afrikaner abgehalten wurde und in erster Linie den Erwerb afrikanischer Gebiete durch Europäer regeln sollte.<sup>71</sup> Das Selbstbestimmungsrecht war also, wenn es denn ein solches gab, kein Recht *der* Völker, sondern ein Recht *mancher* Völker. Den afrikanischen Völkern, oder Bevölkerungen, fehlte in dieser Sicht, wenn ihnen der Status von Völkern nicht zugestanden wurde, die Zivilisation.<sup>72</sup> Die radikalste Auffassung erklärte sie für zivilisationsunfähig. Da die Erde andererseits als dazu bestimmt galt, von modernen zivilisierten Staaten eingenommen zu werden, war dies ein Freibrief, ja ein Auftrag zur Eroberung und Beherrschung (und damit Zivilisierung) dieser Gebiete durch die Europäer. Galten die Afrikaner hingegen als zivilisierbar, so war es die Aufgabe der Europäer, sie der Zivilisation

zuzuführen, was wiederum hieß, sie zu beherrschen. Es war ein (wenn natürlich auch nicht so genanntes) Recht auf Fremdbestimmung, ein Recht, andere zu bestimmen.

Afrika zeigte die großen Phasenverschiebungen, die in Bezug auf ein mögliches Selbstbestimmungsrecht bestanden (und schien damit auch wieder das Stufen- und Erziehungsmodell der Geschichte zu bestätigen, das die Unterwerfung Afrikas unter europäische Herrschaft legitimierte). War in Amerika die europäische Kolonialherrschaft, die Fremdbestimmung schon zwischen 1776 und 1826 abgeschüttelt worden, so wurde in Afrika diese Fremdbestimmung durch Europäer überhaupt erst nach der Mitte des 19. Jahrhunderts und vor allem ab den 1880er Jahren in größerem Umfang durchgesetzt. Der Rassismus sorgte dafür, dass Vergleiche von vornherein ausgeschlossen waren: Die Europäer waren nun einmal instande, sich selbst zu bestimmen, die Afrikaner nicht. Selbst wenn vereinzelt, wie bei Lenin, die Forderung nach oder das Versprechen der Selbstbestimmung für alle Völker, auch die Kolonialvölker, laut wurde, so dachte man dabei in aller Regel doch nicht an Afrika, sondern allenfalls an Indien oder generell an Asien. Das 20. Jahrhundert übernahm die Aufgabe, ein Recht, das zunächst fast nur Weißen zugesprochen wurde, in ein universales Selbstbestimmungsrecht umzuformen.

### *Asien zwischen Amerika, Afrika und Europa*

Die bisherige Analyse des 19. Jahrhunderts hat einerseits große Unterschiede zwischen den Kontinenten und andererseits bedeutende Gemeinsamkeiten innerhalb der einzelnen Kontinente aufgezeigt. Das hängt mit Besonderheiten der Kolonialgeschichte, insbesondere mit der unterschiedlich starken Stellung der Europäer zusammen. So entstanden im Hinblick auf Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsrecht drei verschiedene kontinentale Typen.

1. Pionierstatus hatte in vieler Hinsicht *Amerika*, später ergänzt durch Australien. Am Anfang stand hier Kolonialherrschaft, also Fremdbestimmung. Selbstbestimmung bedeutete Entkolonisierung im Sinne der Aufhebung der über See ausgeübten europäischen Herrschaft. Die Sicht war kontinental, nicht regional. Die Europäer hatten in ihr kein Recht auf Herrschaft in Übersee. Aber die Selbstbestimmung (die nicht so, sondern als Unabhängigkeit bezeichnet wurde), ergab sich nicht

aus den Wünschen der Völker, sondern lediglich aus dem Gegensatz zu Europa. Die Einteilung in Völker und Staaten erfolgte gemäß dem *uti possidetis*, also durch konsequente Übernahme der von den Kolonialmächten ohne Rücksicht auf Wünsche der Betroffenen gezogenen Kolonialgrenzen. Die Frage nach dem Volk spielte keine Rolle. Selbstbestimmung bedeutete den Übergang der Herrschaft von Gebietsfremden auf Einheimische, wobei die Eigenschaft, Einheimischer zu sein, nicht genügte. Vielmehr mussten die Einheimischen zivilisiert sein. Das bedeutete in der Regel europäische Abstammung, zumindest aber Zugehörigkeit zu den herrschenden Eliten.

2. Afrika zeigte grundsätzlich vergleichbare Erscheinungen, aber mit erheblicher Phasenverschiebung. Die Europäer eroberten auch hier den weitaus größten Teil des Kontinents, aber erst im 19. Jahrhundert, nachdem vorher ihre Präsenz aus Gründen mangelnder eigener Überlebensfähigkeit sehr gering gewesen war. Von Selbstbestimmung konnte nur in einem ähnlichen Rahmen wie in Amerika die Rede sein: in der Form der Entkolonisierung und in den von den Kolonialmächten gemäß *uti possidetis* gezogenen Grenzen. Da die Europäer außer im Süden und später in Algerien nirgends größere Siedlungskolonien bildeten, wurde die Entkolonisierung radikaler definiert als in Amerika und Australien: Als ihre Träger kamen nur Einheimische in Frage; die Ausübung politischer Macht durch Gebietsfremde – auch und gerade weiße Einwanderer – wurde fast überall gänzlich ausgeschlossen. Doch das war 1914 noch eine Frage der Zukunft. Afrika stand auf dem Höhepunkt der Fremdbestimmung, während in Amerika Gebietsveränderungen nicht durch die Wünsche der Betroffenen, sondern anhand formaler Kriterien wie des *uti possidetis* oder durch kriegerische Gewalt entschieden wurden.

3. Den großen Kontrast sowohl zu Amerika als auch zu Afrika bildete Europa, was sich in erster Linie aus den Machtverhältnissen ergab. Europa war von keinem anderen Kontinent her erobert worden. Frühere Einfälle außerkontinentaler Eroberer lagen Jahrhunderte zurück. Dadurch kannte Europa weder Kolonialherrschaft noch Entkolonisierung. Es ging beim Selbstbestimmungsrecht stattdessen um die Gebietsverteilung innerhalb eines Kontinents, wobei zumindest in der Theorie die Wünsche der Betroffenen das entscheidende Kriterium bildeten. Freilich fiel die Bestimmung dieser Wünsche schwer, und in der Praxis trat an die Stelle plebiszitärer Grenzfestlegungen häufig ebenfalls eine Form des *uti possidetis*.

Dass die kontinentalen Besonderheiten nicht einfach eine Folge der Geographie und der Topographie, sondern wesentlich historisch bestimmt waren, zeigte sich in *Asien*. Es war in den hier betrachteten Hinsichten viel heterogener als alle übrigen Kontinente. Zunächst bestanden deutliche rassische Unterschiede zu Europa, auch wenn *Asien* in dieser Hinsicht selber sehr heterogen war. Man hätte eine rassische Überlegenheit der Europäer wie in Amerika und Afrika konstruieren können. Doch dem widersprachen die Machtverhältnisse seit Jahrhunderten, ja seit Jahrtausenden: Die asiatischen Reiche hatten sich den europäischen immer wieder als ebenbürtig und bis zum 17. und sogar 18. Jahrhundert häufig genug als überlegen erwiesen. Ein Recht auf Fremdbestimmung durch die Europäer und die Amerikaner hatte keine seriöse Grundlage und hätte sich nie durchsetzen lassen. Allerdings ergab sich seit dem 18. Jahrhundert doch eine rasch zunehmende Differenzierung, indem die Europäer in manchen Gebieten, von Sibirien über Südasien bis nach Südostasien, Kolonialherrschaft zu errichten imstande waren, mit Indien als bedeutendster Kolonie. Doch manche Gebiete, mit China an der Spitze, konnten nie richtig unterworfen werden, und andere, wie Japan, Siam und Persien, bewahrten sogar eine gänzlich unabhängige Stellung. Auseinandersetzungen zwischen Europäern und Asiaten hielten sich an die gleichen Rahmenbedingungen wie in anderen Kontinenten ohne größere Siedlungskolonien: Kolonialherrschaft führte zu Entkolonisierung, in größerem Umfang allerdings erst nach 1945.

Dieser Überblick zeigt, dass 1914 die Ausgangslage für die Einbringung des Selbstbestimmungsrechts in politische Auseinandersetzungen von Kontinent zu Kontinent höchst unterschiedlich war. Nur in Europa und allenfalls noch in einigen Teilen Asiens waren die Voraussetzungen gegeben, um konfliktrichtige Forderungen nach einem Selbstbestimmungsrecht von Völkern aufzustellen. Dabei hatten die Europäer gerade in den vorangegangenen Jahrzehnten mit der Aufteilung Afrikas und der Ausdehnung und Konsolidierung ihrer Herrschaft in weiten Teilen Asiens gezeigt, dass Selbstbestimmung für sie kein allgemeines Prinzip und noch weniger ein Recht war, sondern ein Mittel zum Zweck. Als ein solches sollte sie ihre Karriere im 20. und 21. Jahrhundert fortsetzen.

## 9. Der Erste Weltkrieg und die Friedensschlüsse der Jahre 1918–1923

### *Ein Recht in Reservestellung*

Von einem Selbstbestimmungsrecht der Völker, wie es im späten 20. und im 21. Jahrhundert gilt, konnte 1914 nicht die Rede sein. Dennoch war es keine Chimäre. Man konnte sich, juristisch betrachtet, nicht auf ein solches Recht berufen. Aber wer dies dennoch tat, der weckte Hoffnungen und Erwartungen, der appellierte an ein konkretes Vorverständnis und wurde sehr schnell verstanden von denen, die sich dafür interessierten. Interesse hatten all jene, die unzufrieden waren mit der aktuellen Gebietsverteilung, sei es zwischen Kontinenten, als Folge kolonialer Unterwerfung, sei es innerhalb eines Kontinents durch Gebietskonflikte zwischen – in der Regel benachbarten – Staaten oder durch Sezessions- oder Einigungsbewegungen.

Die Berufung auf ein postuliertes Selbstbestimmungsrecht war entweder defensiv, indem sie die bestehende Besitzverteilung als Ausfluss der Wünsche der Betroffenen rechtfertigte. Oder sie war offensiv, indem sie sich in irgendeiner Weise gegen den Status quo richtete, sei es durch Gebietsforderungen eines Staates an einen anderen, sei es durch Unabhängigkeits-, Sezessions- oder Einigungsbewegungen von Kräften innerhalb eines Staates, die die Schwächung eines Gegners anstrebten oder eine solche einfach zur Folge hatten.

Die Forderung nach Selbstbestimmung in konkreten Fällen, und darüber hinaus allgemein nach einem Selbstbestimmungsrecht der Völker, war beim Ausbruch des Ersten Weltkrieges zumindest in Europa bekannt. Sie wurde vor allem in der Arbeiterbewegung aufgestellt und diskutiert. Dass ein solches Recht bis auf Weiteres die Staatenbeziehungen nicht ausschließlich bestimmen würde, stand allein schon dadurch fest, dass Krieg geführt wurde, und zwar ein klassischer europäischer Staatenkrieg. Das bedeutete, dass letztlich die Machtverhältnisse entschieden. Sonst hätte das Selbstbestimmungsrecht, und mit ihm zumindest fiktive Herrschaftsfreiheit, an die Stelle des Krieges treten müssen. So ging es lediglich um die Frage, ob das Selbstbestimmungsrecht im

Krieg überhaupt eine Rolle spielen würde, als Mittel zur Beförderung der Interessen einer oder beider Parteien.

Die Auseinandersetzung wurde also durch die Waffen, nicht durch Selbstbestimmung entschieden. Immerhin konnten Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsrecht ihrerseits zu Waffen werden. Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit dem Schlagwort des Selbstbestimmungsrechts der Völker und mit dem Plebiszit war es allerdings wenig wahrscheinlich, dass die Kriegsparteien versuchen würden, das Instrument konsequent einzusetzen. Die Forderung nach Selbstbestimmung hatte sich bis dahin in der Regel als eine Waffe der Schwächeren und der Verlierer erwiesen, die es diesen ermöglicht hatte, die Ergebnisse eines Waffenganges mit Hilfe von Plebisziten oder unter Berufung auf objektive Faktoren wie Sprache oder Religion anzufechten und vielleicht sogar rückgängig zu machen. Im Ersten Weltkrieg aber konnten sich beide Seiten sehr lange sehr siegesgewiss fühlen, mit der Folge, dass sie nicht auf die Forderung nach einem Selbstbestimmungsrecht zurückgreifen wollten, das ihre Handlungsmöglichkeiten einengen konnte. Die Alliierten hatten von Anfang an das weitaus größere Potential, das ihnen schließlich auch den Sieg verschaffte, während die Mittelmächte bis in den Sommer 1918 hinein meistens eine erstaunliche militärische Überlegenheit zeigten. Andererseits war die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht für beide Seiten mit sehr großen Risiken verbunden, auch und gerade für diejenigen, die hofften, es offensiv einsetzen zu können. Beide Parteien saßen im Glashaus. Der größte Teil der Kolonialvölker stand unter der Herrschaft der Alliierten, und einer der Hauptalliierten – Russland – war ein ausgeprägter Vielvölkerstaat. Die Mittelmächte hatten zwar keine größeren oder gar besonders wertvollen Kolonien. Dafür waren zwei von ihnen, Österreich-Ungarn und das Osmanische Reich, Nationalitätenstaaten, die bei entsprechender Betonung des Rechts jeder Nationalität auf einen eigenen Staat leicht auseinander fallen konnten. Auch im Deutschen Reich lebten in verschiedenen Grenzgebieten größere Minderheiten.

Das heißt nicht, dass das Selbstbestimmungsrecht im Ersten Weltkrieg keine oder keine wesentliche propagandistische Rolle gespielt hätte. Doch es stand zunächst nicht im Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzungen. Vor allem gehörte es nicht zum Propagandaarsenal einer Seite. Man versuchte nicht, es zur Grundlage einer postulierten Neuordnung Europas oder gar der Welt zu machen. Man konnte damit

rechnen, dass dies erst dann geschehen würde, wenn eine Seite mit dem Rücken zur Wand stand und damit vor der Alternative, entweder den Krieg zu verlieren oder dieses gefährliche Instrument als letzte Hoffnung einzusetzen. Es war in gewisser Weise mit einer anderen in diesem Krieg erstmals verwendeten Waffe vergleichbar: mit dem Giftgas, bei dem man nie mit Sicherheit sagen konnte, auf welche Seite der Wind es treiben würde, ob es sich schließlich zum Schaden des Angreifers oder des Verteidigers auswirken würde.

In einer anderen Hinsicht war das Selbstbestimmungsrecht sogar gefährlicher als Giftgas. Wenn beide Seiten von dessen Unkontrollierbarkeit überzeugt waren, konnten sie es wieder aus dem Verkehr ziehen. Wenn hingegen die Forderung nach einem unabhängigen, souveränen Staat für jede Nationalität einmal eingebracht war, dann war damit zu rechnen, dass es von so breiten Kreisen Besitz ergreifen würde, dass niemand mehr imstande sein würde, es wieder zurückzuziehen.

Auch wenn das Selbstbestimmungsrecht bis zum Herbst 1917 nicht als förmliche Waffe eingesetzt wurde, so spielte es doch, in einem traditionellen und weniger radikalen Rahmen, durchaus bereits vorher eine Rolle in der Propaganda. Beide Seiten begünstigten Revolutionsversuche bei der Gegenseite, teilweise mit erheblichem Erfolg, so etwa die Alliierten in den asiatischen Teilen des Osmanischen Reiches, in denen sich die Araber erhoben. Die Alliierten halfen den Polen und Tschechen, die teilweise auf alliierter Seite kämpften, während die Mittelmächte die Iren unterstützten, sich im Mittleren Osten mit Zielrichtung Indien betätigten und erfolglos versuchten, Mexiko gegen die USA einzuspannen. Das waren aber eher traditionelle Anstrengungen, um Aufstände auszulösen. Man versuchte zwar, die nationalen Gegensätze auszunutzen und unter bestimmten Gruppen Unzufriedenheit wegen schlechter Behandlung zu schüren, ohne indessen ein allgemeines Selbstbestimmungsrecht als Grundlage der eigenen Politik zu postulieren.

Eine wichtigere Rolle als bei den Staaten, die stets damit rechnen mussten, selber zum Adressaten entsprechender Ansprüche zu werden, spielte die Forderung nach einem allgemeinen Selbstbestimmungsrecht bei nichtstaatlichen Organisationen, und zwar sowohl bei solchen, die Partei waren, als auch bei neutralen.<sup>1</sup> Je länger der Krieg dauerte und je mörderischer er wurde, umso attraktiver musste breiten Kreisen ein Prinzip erscheinen, das als Entscheidungsinstanz an die